

12

bei Desjardins, Négociations diplomatiques de la France avec la Toscane, 1859, Einleitung S. L ff. Die eigentliche Regierungsbehörde war das Kollegium der sechs Prioren und des Gonfaloniere di Giustizia, das Signoren-Kollegium. Ihm lag die Exekutive ob, doch gingen seine Vollmachten nicht über die Erledigung der laufenden Angelegenheiten hinaus, während es bei allen wichtigeren Fragen, z.B. Steuererhebung, Ernennung von Beamten und Gesandten, Einleitung und Abschluss außenpolitischer Verträge, an die Entscheidung der beiden Räte, die es seit dem Jahre 1328 gab, gebunden war, dem Consiglio del Capitaneo e del Popolo, dem Volksrat, und dem Consiglio del Podestà e del Comune, dem Rat der Kommune, falls es nicht gar zu einer Abstimmung in einem "parlamentum", einer Versammlung der gesamten Bürgerschaft kam. Bei Angelegenheiten von größerer Tragweite pflegten die Signoren sehr häufig, bevor sie ihre Vorschläge den beiden Räten vorlegten, Vertreter anderer Behörden sowie einzelne, besonders angesehene Bürger zu ihren Verhandlungen zuzuziegen und um Meinungsausprägung zu ersuchen. Des öfteren wurde auch von den Räten einem Sonderausschuss "balia", Vollmacht zur Beschlussfassung und Entscheidung in bestimmten dringenden oder besonders diskreten Fragen übertragen, der dann also hier für neben das Signoren-Kollegium trat. Ueber jede Sitzung dieser verschiedenen Gremien wurde notarielles Protokoll geführt, so daß für die für uns in Betracht kommende Zeit folgende Serien vorliegen: 1) Die "Deliberazioni", die Register des Signoren-Kollegiums; s.Marzi, Cancelleria S. 336 ff, 525 nr. 16. 2) Die "Libri Fabarum", die Protokolle der Sitzungen der Räte des Popolo und der Kommune, die in dieselben Codices chronologisch nacheinander eingetragen wurden, obwohl die beiden Räte gesondert tagten; der Name "Bohnen-Bücher" erklärt sich dadurch, daß es hier im wesentlichen auf die Verzeichnung der Ergebnisse der mittels weißer und schwarzer Bohnen vorgenommenen Abstimmungen ankam; doch wurde nicht nur dieses